



N R Leopold von Gottes Gnaden Erwählter

Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatien vnd Slavonien / etc. König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / zu Bra-

bandt / zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain / zu Eugenburg / zu Württemberg / Ober vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Nöhren / Ober vnd Nider Lausung / Gefürstet Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Koburg vnd zu Gërs / Landgraff in Elß / Herz auff der Windischen Mark zu Portenaw vnd zu Salins. Entbieten allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prelaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Landt Vögten / Haupteuten / Viehdomben / Vögten / Pflögern / Verwesern / Ambtleuten / Landtrichtern / Schultzeissen / Burgermeistern / Richtern / Räten / Burgern / Gemeinden vnd insonderheit denen Chur: Fürsten vnd Ständen des Ober vnd Nider Sächsischen Graues / vnd sonst allen andern Unsern vnd des Reichs Vnderthanen vnd lieben getrewen / welchen diß Unser Kayserliches Patent / oder glaubwürdige abschritten davon / fürkombt / (denen Wir nicht weniger dann dem Original selbstem vollkommenen glauben gegeben haben wollen) Unser Freundschaft / Kayserliche Gnad vnd alles guts vnd fügen E. E. L. L. A. A. vnd auch hiemit zu wissen: Es ist auch denselben vnd männiglich bekandt / welcher gestalt das Heilige Reich aller Orthren zu Wasser vnd Lande / nicht allein mit höchst gefährlichen außwärtigen Kriegs verfassungen umbgeben / sondern auch dise Glanzen nimmehr die Gränze des Reichs vnd dessen eigenthumb / insonderheit das Herzogthumb Holstein bereits dergestalt ergriffen / daß wann solche nicht bald geleschet vnd gleichsam in der Aschen vnderdrückt werden solte / nicht vnzeitig zubeforgen seye / es vdriffe das geliebte Vatterland Teutscher Nation vndermutheter dingen in frembde Kriege eingemischet / vnd also in ander weite zerrüttung vnd verderben gestürzt werden. Wann Wir dann als das wachende Ober-Haupt des Reichs / nach anlatung Unserer Wahl-Capitulation / vnd von tragenden Kayserlichen Ampts wegen / Uns nichts höhers angelegen seyn zu lassen / als daß besagtes Heilige Reich / bey dem mit so grosser mühe vnd enkosten erhobenen Ruhestand beständig erhalten / vnd kräftiglich geschüzet / auch männiglich bey dem seynigen in fried vnd sicherheit vntertrübet gelassen vnd gehandhabet werden möge. Also haben Wir zwar / nachdem Uns von diser vnverhoffter auff des Reichs Boden entstandener neuer Kriegs empörung beständiger Bericht eingelangt / sorgfältig nachgedacht / wie dieselbe / ehe sie mehrere Reichs Provinzien ergreiffe / je eher je besser gedämpft werden möchte; Vnd zu solchem end auff einrathen Unserer vnd des Heiligen Reichs Churfürsten / wider alle diejenige / welche sich vnderstehen das Reich in seinem eigenthumb / wie sonderlich gegen dem Herzogthumb Holstein vnd darzu gehörigen Landen bescheyn / anzugreifen / vnd darinnen alle Feindseligkeiten / Raub / Abnamb vnd gewalt zu üben / Unsere Kayserliche auff den allgemainen Land: vnd leystern Westphälischen Frieden gegründete Mandata avocatoria & inhibitoria ergehen vnd publiciren lassen; Ersuchen vnd ermahnen aber hierbeynebens auch E. E. L. L. A. A. vnd Euch hiemit gnädig vnd ernstlich / Sie wollen nicht allein für sich selbst all dergleichen hohem: vnd in dem Befelchs haben / auch gemainen Soldaten zu Ross vnd Fuß / was Stands oder condition sie immer seyn mögen / keinen vorschub an Werbung / Muster: vnd Sammel schlägen / Proviand / munition / Gewehr / noch allen dergleichen Kriegsnotwendigkeiten leisten / weder Paß noch Repaß gestatten / sondern auch / wann auß ihren eigenen Chur: vnd Fürstlichen / auch anderen anverwandten / Lehenleuten / Landsässigen eingelassen hätten / vnd darinnen sich einige befinden solten / welche sich zu des vorhin ganz abgematteten Vatterlands fernern verderb / in dergleichen verbottene Kriegs bestallungen eigenthumb / auch aller anderer Privilegien / Gnaden / Recht vnd Gerechtigkeiten / verlieferung Junft: vnd Burger-Rechts avociren vnd abfordern. Da aber ein vnd anderer solchen Unsern Kayserlichen avocatorijs nicht statt thun / sondern in denen zu wirbung des allgemainen Reichs Friedens gerathenden Diensten noch länger vnghehorsamblich vnd fürsehligh verharren solte / wider den oder dieselbe / nach anweisung der Heilsamen Reichs-Sagungen vnderlängt verfahren: Vnd damit sich niemand mit der vnwissenheit zu entschuldigen / dise Unsere zu erhaltung des allgemainen Friedens im Reich geschöpfte resolution durch offene Edicta in ihren Chur: Fürstenthumb / Landen / Pottmässigkeit: Stätten / vnd Gebiethen verkünden vnd anschlagen lassen. Versuchen Uns dessen also zu E. E. L. L. A. A. vnd Euch respectivè Freund: Vetter: Oheim vnd gnädiglich / vnd verbleiben denselben mit Freundschaft Kayserlichen Hulden / Gnaden vnd allem guten wohl bezuehen vnd gewogen. Geben in Unserer Statt Wienn den Vierzehenden Octobris, Anno Sechzehnhundert acht vnd Junffzig / Unserer Reiche / des Römischen im Ersten / des Hungarischen im Dierden / vnd des Böhambischen im Dritten.

Leopold
Leopold von H
H. v. Lobkowitz



Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.

Alfred Schöner

Hist. Germ. B.
198, 63